

# **Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Stadt Brandenburg an der Havel**

vom 29.10.2001 (ABl. Nr. 14 vom 30.10.2001)

Auf der Grundlage der §§ 14 und 75 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I Seite 398) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 10.10.2001 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen.

## **1. Grundsätze für die Vergabe von Schulräumen**

### **1.1 Allgemeines**

Schulräume werden von der Stadt Brandenburg an der Havel vergeben, wenn dadurch Belange der Schule oder andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Über eine nichtschulische Nutzung entscheidet die Stadt Brandenburg an der Havel im Benehmen mit der Schulleitung. Für die Einholung der erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse bezüglich einer gewerblichen Nutzung ist der Veranstalter selbst verantwortlich. Die für die gewerbliche Nutzung erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse (z. B. Gewerbeschein, Reisegewerbekarte etc.) sind der Stadt Brandenburg an der Havel auf Verlangen vorzuweisen.

### **1.2 Art der Benutzung**

Die Schulräume können auf Antrag in der unterrichtsfreien Zeit zur Verfügung gestellt werden, insbesondere den Jugendverbänden, Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, politischen Parteien, Kirchen, Religionsgemeinschaften und weltanschaulichen Vereinigungen. Die Vergabe von Räumen für gewerbliche Zwecke ist nur für solche Veranstaltungen zulässig, die nicht der Vergnügesteuer unterliegen oder dem Jugendschutzgesetz zuwiderlaufen.

Die Stadt Brandenburg an der Havel kann den Antragstellern gegenüber eine Benutzung dann verweigern, wenn durch die Benutzung des Antragstellers eine ernste Gefahr droht und Schäden auf andere Weise nicht abgewehrt werden können; insbesondere wenn eine durch Tatsachen begründete dringende Gefahr besteht, dass z.B. bei Antragstellenden, deren Organe im Rahmen einer Veranstaltung zu Rechtsverstößen aufrufen werden, besteht ein Nutzungsanspruch für das Bereitstellen von Schulräumen nicht.

Die Bereitstellung von Fachunterrichtsräumen (Chemie, Physik, Biologie und Computer) ist grundsätzlich nicht möglich.

Die Überlassung von Schulräumen für private Feiern ist generell nicht statthaft.

### **1.3 Benutzungszeit**

Die Schulräume werden auf jederzeitigen Widerruf grundsätzlich nur werktags nach Schulschluss bis 22.00 Uhr überlassen. Während der Schulferien sowie an Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung in der Regel nicht möglich, weil es die betrieblichen und personellen Verhältnisse nicht zulassen. Die Benutzung kann versagt werden, wenn größere Bau- und Reinigungsarbeiten durchgeführt werden.

### **1.4 Rücktritt und Kündigung; Ausschluss**

Für den Fall, dass ein unvorhergesehenes Eigeninteresse der Stadt Brandenburg an der Havel an dem überlassenen Raum besteht, nämlich wenn die überlassenen Räume für Aufgaben der Schule oder andere dienstliche Zwecke benötigt werden, hat die Stadt ein Recht zum Rücktritt von der geschlossenen Nutzungsvereinbarung. Für den Fall, dass der der Stadt Brandenburg an der Havel als Nutzungszweck angegebene Veranstaltungsinhalt ohne vorherige Kenntnis der Stadt Brandenburg an der Havel seinem Wortlaut oder Inhalt nach wesentlich geändert wird, hat die Stadt gleichfalls ein Rücktrittsrecht von der Nutzungsvereinbarung. Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die vorliegende Benutzungs- und Entgeltordnung oder bei nicht, nicht vollständiger bzw. nicht fristgemäßer Entrichtung des Nutzungsentgeltes kann die Stadt Brandenburg an der Havel die Nutzungsvereinbarung fristlos kündigen und den Antragsteller gänzlich von einer weiteren Nutzung ausschließen.

## **2. Benutzungsrichtlinien**

### **2.1 Beginn und Beendigung der Veranstaltungen**

Der Antragsteller erhält grundsätzlich erst mit Abschluss einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung das Recht zur Benutzung. In der Nutzungsvereinbarung werden die näheren Modalitäten der Benutzung, insbesondere die Nutzer und der Nutzungszeitraum, die konkrete Angabe der zur Nutzung freigegebenen Räume, der Nutzungszweck sowie das Entgelt festgelegt. In der Nutzungsvereinbarung erklärt der Antragsteller ferner, die Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Stadt Brandenburg an der Havel in der jeweils gültigen Fassung anzuerkennen.

Die Vorauszahlung des Entgelts ist Bestandteil der Nutzungsvereinbarung.

Die beantragten Schulräume dürfen nur für die bewilligte Zeit und für den im Antrag angegebenen Zweck benutzt werden. Jede Abweichung von der Zustimmung, insbesondere jede Änderung der Benutzung und jede Änderung in der Person des Antragstellers, ist der Stadt Brandenburg an der Havel anzugeben. Der bereitgestellte Raum wird dem Veranstalter vor der Benutzung vom Schulleiter zugewiesen. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Schulräume mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind.

### **2.2 Aufsicht**

Während der Veranstaltung hat der Verantwortliche des Antragstellers oder ein benannter Vertreter anwesend zu sein. Beim Überlassen von Schulräumen an Jugendliche ist die Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters erforderlich.

Die Räume sind nach Beendigung der Veranstaltung in ordnungsgemäßem Zustand zurückzulassen.

Den Beauftragten der Stadt Brandenburg an der Havel ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten, um die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen des geschlossenen Nutzungsvertrages zu prüfen. Sie sind berechtigt, die Abstellung von Ordnungswidrigkeiten zu verlangen.

### **2.3 Sicherheitsvorschriften**

Alle bau- und ordnungsrechtlichen Vorschriften sind zu beachten. Insbesondere darf das in den Räumen vorhandene Mobiliar/Gestühl in seiner Aufstellung nicht verändert werden. Das Beschädigen und Beschmutzen der Wände ist zu unterlassen. Die Belegung der Räume über die zugelassene Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig. Das Hantieren mit offenem Feuer ist strengstens untersagt. Das Rauchen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist verboten.

### **2.4 Schonende Behandlung der Einrichtung, Verbote**

Gebäude und Anlagen der Schule, Einrichtungen und Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln. Gegenstände des Benutzers oder der Besucher der Veranstaltung dürfen nur mit Zustimmung des Schulleiters im Schulgebäude untergebracht werden. Lärmen und jeder Unfug sind zu unterlassen. Das Schulgelände darf nicht mit Fahrzeugen befahren werden. Jede Ausschmückung von Räumen bedarf besonderer Zustimmung. Die Verabreichung von Speisen, Getränken und Genussmitteln bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Brandenburg an der Havel.

Der Leiter der Veranstaltung oder ein benannter Vertreter ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich.

## **3. Haftung**

Der Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäuden, Anlagen und Inventar, die durch ihn oder von Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen, verursacht werden. Der Nutzer hat den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung mit angemessener Deckungshöhe gegenüber der Stadt Brandenburg an der Havel auf Verlangen nachzuweisen. Die Stadt ist berechtigt, derartige Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen.

Der Nutzer ist verpflichtet, die Stadt Brandenburg an der Havel von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass des Besuches der Veranstaltung des Nutzers von dritten

Personen gestellt werden. Unberührt bleibt die Haftung der Stadt Brandenburg an der Havel als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 Bürgerliches Gesetzbuch.

#### 4. Entgelt

Für die Benutzung ist ein Entgelt zu entrichten, deren Höhe dem Antragsteller mit der schriftlichen Zustimmung mitgeteilt wird. In dem Entgelt sind die durch die Benutzung der Schulräume und Einrichtungen entstehenden Kosten für Heizung, Strom, Wasser, Gas, Reinigung enthalten. Personal wird durch die Stadt Brandenburg an der Havel nicht zur Verfügung gestellt.

##### 4.1 Nichtgewerbliche Nutzung

Die Entgelte für die Benutzung von Schulräumen betragen bei einer Veranstaltungsdauer je angefangene Stunde:

	<u>Euro</u>
a) für einen Klassenraum	8
b) für einen Musik-, Film- oder Zeichenraum	10
c) für eine Schulaula bis zu 99 Sitzplätzen je Benutzung	20
d) Speiseräume bis ca. 100 m <sup>2</sup>	16
e) Speiseräume größer 100 m <sup>2</sup>	20

##### 4.2 Gewerbliche Nutzung

Bei der Überlassung zu gewerblichen Zwecken oder für Nutzungen, bei denen der Nutzer Einnahmen erzielt, betragen die Entgelte für je angefangene Stunde Nutzungsdauer:

	<u>Euro</u>
a) für einen Klassenraum	13
b) für einen Musik-, Film- oder Zeichenraum	16
c) für eine Schulaula bis zu 99 Sitzplätzen je Benutzung	26
d) Speiseraum bis ca. 100 m <sup>2</sup>	20
e) Speiseraum größer 100 m <sup>2</sup>	26
f) Fotografieren in Schulen/Nutzung von Räumlichkeiten (Klassenräume, Flure, Speiseräume, Schulgelände u.a.)	10

##### 4.3 Befreiungsvorschriften

Jugendverbände, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, politische Parteien, Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie weltanschauliche Vereinigungen, denen die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen ist, können von der Zahlung eines Entgeltes befreit werden. Zur Förderung der Freien Kulturarbeit werden Nutzer auf Antrag vom Entgelt befreit. Für die Durchführung von Prüfungen der Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer werden keine Entgelte erhoben.

##### 4.4 Fälligkeit

Das Entgelt ist bei einmaliger Benutzung bis spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung, bei laufender Benutzung vierteljährlich im Voraus am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober zu zahlen.

Das Entgelt ist auf das im Vertrag angegebene Konto der Stadt Brandenburg an der Havel einzuzahlen. Die Einzahlung ist gegenüber der Stadt Brandenburg an der Havel vor Beginn der Veranstaltung nachzuweisen.

#### 5. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Stadt Brandenburg an der Havel tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens am 01.01.2002, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung von Schulräumen der Stadt Brandenburg, Beschluss-Nr. 78/92 vom 15.08.1992, außer Kraft.